

## **ÄNDERUNG BEIM KOSTENERSATZ IM AUTOBUSGEWERBE FÜR GESETZLICH GEREGLTE BERUFSKRAFTFAHRER-WEITERBILDUNGEN (35 STUNDEN)**

Seit 1.1.2012 enthält der Bundeskollektivvertrag für die Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben eine neue und bindende Regelung der Kostenersatzpflicht für gesetzlich vorgeschriebene Lenker-Weiterbildungen.

Bekanntlich müssen seit dem 10.9.2008 „alte“ Buslenker (deren Führerschein erstmals vor dem 10.9.2008 ausgestellt wurde) bzw. „neue“ Buslenker (deren Führerschein nach dem 10.9.2008 ausgestellt wurde) Weiterbildungskurse im Ausmaß von insgesamt 35 Stunden innerhalb von jeweils 5 Jahren besuchen. Die gesetzlichen Bestimmungen (Gelegenheitsverkehrs- und Kraftfahrliniengesetz, Grund- und Weiterbildungs-VO, Führerscheingesetz) enthalten für diese Weiterbildungskurse weder eine direkte noch indirekte Kostenersatzpflicht des Arbeitgebers.

Die Frage der Kostenersatzpflicht (Kurskosten, Arbeitszeit) war zunächst mangels konkreter Rechtsprechung ungeklärt. Unter Zugrundelegung allgemein arbeitsrechtlicher Grundsätze war aber die Rechtsmeinung vertretbar, dass den Arbeitgeber grundsätzlich keine Pflicht zum Ersatz von Kurskosten bzw. zur Bezahlung von Entgelt für die Zeit des Kursbesuches trifft.

### **Neue Bezahlungsregel für Kurskosten und Entgelt während Weiterbildung**

Im Bundeskollektivvertrag für die Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben ist nun seit 1.1.2012 in Abänderung der bisherigen Rechtslage geregelt, dass nicht nur die Kurskosten sondern auch das fortzuzahlende Entgelt während des Besuchs der jeweiligen Ausbildungseinheit vom Arbeitgeber zu tragen sind.

### **Neue Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitgebers**

Hand in Hand mit dieser gegenüber bisher erweiterten Bezahlungsregel wird im Kollektivvertrag nun auch klar geregelt, dass die Auswahl des konkreten Anbieters (Ausbildungseinheiten bzw. ermächtigte Ausbildungsstätten) sowie die Festlegung der zeitlichen Lage des Kursbesuches durch den Arbeitgeber erfolgt. Bisher stand die Auswahl des Anbieters von Kursen/Ausbildungseinheiten nicht im alleinigen Ermessen des Arbeitgebers sondern musste im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer getroffen werden.

### **Praktischer Ablauf**

In Zukunft ist daher der Arbeitgeber berechtigt, den jeweiligen Kursanbieter den betrieblichen Vorgaben entsprechend auszusuchen und auch die zeitliche Lage des konkreten Kursbesuches festzulegen. Selbstverständlich ist aber wie schon bisher auch eine mit dem Arbeitnehmer abgesprochene einvernehmliche Auswahl des Kursanbieters möglich.

### Vereinbarung über den Rückersatz der Weiterbildungskosten

Die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Weiterbildungskosten (Kurskosten/Entgeltfortzahlung) sind unter bestimmten Voraussetzungen vom Arbeitnehmer rückforderbar. Die Rückforderung muss schriftlich vereinbart werden und kommt dann zum Tragen, wenn innerhalb einer grundsätzlich maximal 4-jährigen Bindungsdauer der Lenker das Arbeitsverhältnis aus eigenem Antrieb löst oder dieses aus Verschulden des Arbeitnehmers gelöst wird. Soll auch ein Rückersatz des während des Kursbesuchs fortgezählten Entgelts vereinbart werden, ist eine solche Vereinbarung nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer für die Dauer des Kursbesuchs bzw. Besuchs der Ausbildungseinheit von der Dienstleistung (Fahrtätigkeit) freigestellt ist!

#### Vorsicht!

Wird die Weiterbildung vom Lenker nicht in einem Gesamtkurs sondern in einzelnen (von einander zeitlich getrennten) Teilkursen absolviert, muss die schriftliche (anteilige) Rückersatzvereinbarung der vom Arbeitgeber bezahlten Kurskosten für jeden Teilkurs separat abgeschlossen werden!

Rückforderbar ist nur der auf die vereinbarte Bindungsdauer fehlende Anteil, und zwar berechnet für jedes zurückgelegte Monat vom Zeitpunkt der Beendigung der Weiterbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer. Eine Rückforderung ist im Wesentlichen nur zulässig bei Selbstkündigung des Lenkers, berechtigter Entlassung oder unberechtigtem Austritt sowie bei einvernehmlicher Auflösung. Die anteilige Verringerung des Rückersatzes muss schon in der schriftlichen Vereinbarung enthalten sein (siehe auch Merkblatt).

#### Tipp

Falls im jeweiligen Bundesland der Besuch von Ausbildungseinheiten im Rahmen eines Qualifizierungsverbundes angeboten wird, können die vom Arbeitgeber zu bezahlenden Kurskosten in bestimmtem Rahmen über das AMS gefördert werden. Verbleibende, vom AMS nicht geförderte Kostenteile, können Bestandteil einer Kostenrückersatzvereinbarung mit dem Lenker sein.

Stand 12/2015

---

#### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!